



Übersicht der Niederlassungsformen

Praxisform	Rechtsform	Kapitalausstattung	Registereintrag	Haftung
Einzelpraxis	Freiberufler	Kein Mindestkapital	Nein	Inhaber haftet mit Geschäfts- und Privatvermögen unbeschränkt.
Praxisgemeinschaft = Zusammenschluss von mindestens zwei Einzelpraxen als reine Kostengemeinschaft für Infrastruktur (Raum, Personal, Einrichtung etc.) in gemeinsamen Räumen	Jede in der Praxisgemeinschaft integrierte Einzelpraxis wird für sich geführt. U.U. auch Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) möglich.	Kein Mindestkapital	Nein	Inhaber jeder integrierten Einzelpraxis haftet mit seinem Geschäfts- und Privatvermögen unbeschränkt für seinen Praxisbereich (im Falle einer GbR s.u.).
Gemeinschaftspraxis (Berufsausübungsgemeinschaft)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Kein Mindestkapital	Nein	Gesellschafter haften mit Geschäfts- und Privatvermögen unbeschränkt.
	Partnerschaftsgesellschaft	Kein Mindestkapital	Eintrag ins Partnerschaftsregister	Partner haften mit Geschäfts- und Privatvermögen. Bei beruflichen Fehlern Haftung nur des verursachenden Partners (neben der Gesellschaft). Höchstbetragliche Beschränkung der Haftung u.U. möglich.
Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)	Partnerschaftsgesellschaft	Kein Mindestkapital	Eintrag ins Partnerschaftsregister	Partner haften mit Geschäfts- und Privatvermögen. Bei beruflichen Fehlern Haftung nur des verursachenden Partners (neben der Gesellschaft). Höchstbetragliche Beschränkung der Haftung u.U. möglich.
	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Kein Mindestkapital	Nein	Gesellschafter haften mit Geschäfts- und Privatvermögen unbeschränkt.
	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Mind. 25.000 Euro Stammkapital.	Eintrag ins Handelsregister	Gesellschaft (das MVZ) haftet; i.d.R. keine persönliche Haftung der Gesellschafter.



Geschäftsführung und Vertretung¹

Status der Ärzte

Gewinnbeteiligung der Inhaber

Inhaber	Freiberufler, angestellte Ärzte möglich	Inhaber erhält kompletten Gewinn.
Jeder Inhaber für seine Einzelpraxis	Freiberufler, angestellte Ärzte möglich für jede integrierte Einzelpraxis	Jeder Inhaber erhält den Gewinn aus seiner eigenen Einzelpraxis. Eine Gewinnbeteiligung innerhalb der Praxisgemeinschaft erfolgt nicht, da diese eine reine Kostengemeinschaft ist.
Alle Gesellschafter sind gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.	Mindestens 2 Freiberufler, angestellte Ärzte möglich	Z. B. nach: — Gesellschaftsanteilen — Köpfen — Leistungen (z.B. Umsatz) — oder Mischformen Die Festlegung sollte im Gesellschaftsvertrag erfolgen.
Alle Partner sind einzeln zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet. (Neben dem Geschäftsführer ist ein ärztlicher Leiter zwingende Voraussetzung.)	Mindestens 2 Freiberufler, angestellte Ärzte möglich	Z. B. nach: — Gesellschaftsanteilen — Köpfen — Leistungen (z. B. Umsatz) — oder Mischformen Die Festlegung sollte im Gesellschaftsvertrag erfolgen.
Alle Partner sind einzeln zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet. (Neben dem Geschäftsführer ist ein ärztlicher Leiter zwingende Voraussetzung.)	Mindestens 2 Freiberufler, angestellte Ärzte möglich	Z. B. nach: — Gesellschaftsanteilen — Köpfen — Leistungen (z. B. Umsatz) — oder Mischformen Die Festlegung sollte im Gesellschaftsvertrag erfolgen.
Alle Gesellschafter sind gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. (Neben dem Geschäftsführer ist ein ärztlicher Leiter zwingende Voraussetzung.)	Freiberufler oder Angestellte	Z. B. nach: — Gesellschaftsanteilen — Köpfen — Leistungen (z. B. Umsatz) — oder Mischformen Die Festlegung sollte im Gesellschaftsvertrag erfolgen.
Die GmbH muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Dies können Gesellschafter oder andere Personen sein. (Neben dem Geschäftsführer ist ein ärztlicher Leiter zwingende Voraussetzung.)	Angestellte	I.d.R. Verteilung auf die Gesellschafter nach der Höhe der Geschäftsanteile.

¹ Soweit im Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt.